

Die Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Bisdorfer Weg 17, 18445 Hohendorf

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg – Vorpommern

z.H. Frau Maren Skroblien
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet

Hohendorf (Vorp.-Rügen), 09.05.2014

Stellungnahme zum Entwurf einer Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich

Sehr geehrte Frau Skroblien,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme unseres Gremiums.

Folgende Anregungen sind uns dazu von den Eltern zugearbeitet worden:

§ 1, Abs. 3: Hochbegabte Schüler haben einen (Rechts-)Anspruch auf Förderung. Die Notwendigkeit einer Förderung liegt **nicht** im Ermessen der Schule. Wir bitten den Absatz wie folgt neu zu fassen: Die individuelle Förderung hochbegabter Schüler erfolgt ab der Jahrgangsstufe 5 an allen Schulen im Land.

§ 2, Abs. 1: Aus Sicht des LER MV sollte dieser Paragraph folgendermaßen ergänzt werden:

Gutachten externer Beratungsstellen sollen in die Diagnostik einbezogen werden.

Diese Ergänzung ist erforderlich, um der Ausschließlichkeit der Diagnostik durch den schulpsychologischen Dienst vorzubeugen. Die gegenwärtige Formulierung bedeutet, dass lediglich der schulpsychologische Dienst diagnostiziert.

Zudem ist es nicht sinnvoll einen bereits nach geltenden wissenschaftlichen und testtheoretischen Standards durchgeführten Test bei einem Schüler/in zwingend zu wiederholen, weil dieser durch eine externe Beratungsstelle festgestellt wurde. Unnötige Doppeldiagnostik wird mit Rücksicht auf den Schüler/in verhindert.

Schüler, die aus einem anderen Bundesland nach Mecklenburg-Vorpommern wechseln und dort bereits nach erfolgter Testung in Förderbereichen (Spezialklassen, Enrichmentprogrammen, etc.) beschult werden, benötigen keine erneute Testung.

Die Diagnostik von anerkannten Beratungsstellen in anderen Bundesländern wird anerkannt.

§ 4, Abs. 1: Diese Förderpläne müssen von den Schulen erstellt werden.

§ 4, Abs. 3, Pkt. 3: Wir verstehen nicht, warum in diesem Absatz mit Anglizismen gearbeitet wird, die Außenstehende und wir Eltern kaum verstehen.

Was soll damit gesagt werden?

Nach Recherche handelt es sich hierbei um einen pädagogischen Fachbegriff:

Stoffanreicherung/ Stoffvertiefung im Klassen/ Kursverband bei innerer Differenzierung. Ein zusätzliches Fächerangebot, Kurse oder Wahlpflichtkurse ist bei äußerer Differenzierung vorgesehen.

Wir fordern hier dringend eine vereinfachte und verständliche Formulierung.

Vorsitzende:

Claudia Metz
+49[0]152-08 72 93 39

Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17 1er.mv@t-online.de
18445 Hohendorf www.1er-mv.de
Tel.: +49[0]38323 – 7 11 97 Fax: +49[0]38323 – 71199

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

§ 5, Abs. 5: Aus Sicht des LER MV sollte dieser Paragraph folgendermaßen ergänzt werden, es bleibt in der gegenwärtigen Formulierung offen, von wem die :

Gutachten oder Befunde externer Beratungsstellen in die Entscheidung einbezogen werden sollen.

Diese Ergänzung ist erforderlich, um die Ausschließlichkeit der Diagnostik durch den schulpsychologischen Dienst vorzubeugen. Sonst heißt es nur der schulpsychologische Dienst führt Diagnostiken durch.

Zudem ist es nicht sinnvoll einen bereits nach geltenden wissenschaftlichen und testtheoretischen Standards durchgeführten Test bei einem Schüler/in zwingend wiederholen zu müssen, weil dieser durch eine externe Beratungsstelle festgestellt wurde.

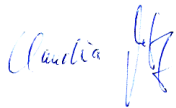
Unnötige Doppeldiagnostik wird mit Rücksicht auf den Schüler/in verhindert.

§ 5, Abs. 6: Die Eltern befürworten eine frühzeitige Diagnostizierung, um einer Unterforderung der Kinder entgegenzuwirken. Im Vorfeld ist ein ausführliches Beratungsgespräch mit den Eltern zu führen. Die gegenwärtige Formulierung hinterlässt den Eindruck, dass die Diagnostizierung erst im letzten Grundschuljahr ausreichend ist.

§ 5 Abs. 8: Da wir im § 1 Hochbegabtenförderung für alle Schulen einfordern, kann dieser Absatz nun komplett gestrichen werden und wenn Inklusion gelingen soll schließt dies zukünftig die separate Beschulung Hochbegabter aus.

§ 5, Abs. 13: Hier schlägt der LER folgende Formulierung vor:) Die in diesen Klassen unterrichtenden Lehrer verfügen über Unterrichtserfahrungen im gymnasialen Bildungsgang und sichern eine gezielte Unterrichtserfahrung im gymnasialen Bildungsgang und eine gezielte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst sowie spezialisierten Einrichtungen.
(Korrektur des Satzes wg. fehlerhafter Grammatik!)

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Metz
Vorsitzende Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern